

BETRIEBSSATZUNG
FÜR DEN EIGENBETRIEB
ABWASSERENTSORGUNG MARBACH AM NECKAR

vom 6. Oktober 1994

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserentsorgung der Stadt Marbach am Neckar wird ab dem 1. Jan. 1994 unter der Bezeichnung "Abwasserentsorgung Marbach am Neckar" als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann aufgrund von Vereinbarungen auch Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets liegenden Grundstücken beseitigen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, die diesen Betriebszweig fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.

§ 2

Stammkapital

Für den Eigenbetrieb wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Ein Betriebsausschuß wird nicht gebildet.

(2) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.

(3) Soweit dem Verwaltungsausschuß oder dem Ausschuß für Umwelt und Technik des Gemeinderats durch die Hauptsatzung Zuständigkeiten zur dauernden Erledigung übertragen sind, gilt diese Übertragung auch für alle Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

§ 4
Betriebsleitung

(1) Es wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus dem Fachbeamten für das Finanzwesen als kaufmännischem und dem Leiter des Stadtbauamts als technischem Betriebsleiter. Jeder Betriebsleiter ist innerhalb seines Geschäftsbereichs allein vertretungsberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

(2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.